

Renovirtes und geschärftes



wegen

Bebauung und Besetzung

derer wüste gewordenen

und

zu denen Vorwerckern

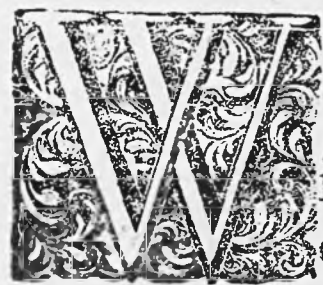
eingezogenen

HÖFE UND AECKER

des platten Landes.

De Dato, Berlin den 12 Julii 1764.

GELDERN,
Bey denen Königlichen Preussischen Privilegirten Buchdruckern,
H. und F. Korsten.



Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland, und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, das, so wie Wir von Antrit Unserer Regierung auf die Wohlfarth und Vermehrung derer Unterthanen in Unseren Staaten und Ländern hauptsächlich Unser Augenmerck gerichtet, und was hierunter zu Beförderung Unserer allerhöchsten und Landesväterlichen Absicht gereichen können, durch verschiedene heilsame Edicte und Verordnungen, sonderlich durch das Edict vom 12 August 1749. wegen Bebauung und Besetzung derer wüste gewordenen und zu denen Vorwerckern eingezogenen Höfe und Aecker, sanciret und festgesetzt haben; so sind Wir auch nach glücklich hergestellten Frieden vornehmlich darauf bedacht, Unsere Staaten wiederum in florifanten Zustand zu setzen,

und mit mehreren Unterthanen und Einwohnern zu versehen, die wüste gewordene Stellen und zu denen Vorwerckern eingezogene Aecker zu retabliren, und dadurch eines Theils, wenn mehrere Unterthanen bey publicquen Vorfällen mit zu denen allgemeinen Lasten concurriren, denen übrigen eine Erleichterung verschaffet, und selbige bey ihrem Wohlstande conserviret, andern Theils aber auch denen Grund-Herrschaften, durch das Retablissement derer Wüstungen und deren Besetzung mit mehreren Unterthanen, Gelegenheit verschaffet wird, ihre Wirthschaften besser zu bestreiten, und die Güther auf einen soliden Fuß zu verbessern; Wir haben auch Unseren sämtlichen Provintzien, welche vom Feinde gelitten, bald nach hergestellten Frieden, ansehnliche Vergüthungen an Contribution &c. zum Retablissement angedeihen lassen, nicht minder denenselben eine Quantität Pferde, Ochsen, Kühe und Schaafse geschencket, mit Brodt-und Saat-Getreyde denenselben aus Unseren Magazins, Theils Schenkungs-Theils Vorschufs-Weise assistiret, in Hofnung, daß die Grund-Herrschaften dadurch desto mehr animiret werden würden, die wüsten Stellen wiederum mit tüchtigen Wirthen zu besetzen, und die verfallene oder eingegangene Gebäude wieder herzustellen, nicht weniger aber Unsern sämtlichen Krieges-und Domainen-Cammern ernstlich aufgegeben, mit Nachdruck darauf zu halten. Demohngeachtet vernehmen Wir mit vielem Misfallen, daß einige Grund-Herrschaften sich Unseren heilsamen Absichten wenig oder gar nicht accommodiret, vielmehr von denen Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin derer wüste gewordenen Bauer Güther nach wie vor, zu profitiren, und solche, ihres grösseren Gewinnes wegen, zur Herrschaftlichen Cultur zu ziehen gesucht. Gleichwie aber solches gantz und gar wieder Unfere allerhöchste Intention ist, vielmehr dadurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissements derer Wüstungen geflissentlich von denen Grund-Herrschaften vereitelt wird; So ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß alle wüste Bauer-Halb-Bauer-Cossäthen-Gärtner-oder Büdner auch andere Stellen derer kleinen Leute des platten Landes und zu denen Vorwerckern eingezogene Aecker, welche seit Anno 1740. besonders aber diejenigen, die seit letzterem Kriege de Anno 1756. wüste geworden und eingezogen sind, und zwar letztere von Dato dieser Unserer allerhöchst declarirten Willens-Meinung an, binnen 1. Jahr wiederum retabliret und nach ihrer Qualität respective die Bauer-Güther mit Bauren, Halb-Bauren, Cossäthen, und zwar mit denenselben und so viel Realitäten, als vor dem Kriege, nemlich 1756. dabey gewesen, die Gärtner-Stellen mit Gärtnern, und die Stellen der kleinen Leute mit Häußlern wieder besetzt und die Gebäude von denen Grund-Herrschaften, wenn die Eigenthümer derselben nicht selbst solche wieder aufzubauen schuldig und im Stan-

*Heuchende de Geben en kunden
bewelike Beden Dorloofje.
mineest tin.*

de find, retabliret werden sollen, ohne sich daran zu binden, ob seit Anno 1756. auf denen wüsten Güthern herrschaftliche Vorwercker oder Schaaf-Ställe, Wirthschafts-und andere Gebäude etabliret worden oder nicht, massen Wir uns Selbst allergnädigst entschlossen, sogar von Unsern Domanial-Vorwerckern viele an Unterthanen auszutheilen, und solche darauf zu etabliren, um denen Grund-Herrschaften ein Beyspiel zur Nachfolge zu geben, mithin dieselben um so weniger dagegen Difficultäten zu machen, sich beygehen lassen können, wenn sie auch ihr wahres Beste unter Unserer allergnädigsten Intention zu verkennen Opiniatreté genug haben möchten. Und gleichwie Wir Unsere sämtliche Krieges-und Domainen-Cammern von Unserer allergnädigsten Willens-Meinung hierunter vorhin schon instruiren lassen; So verordnen Wir hierdurch nun annoch, das, nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre, eine jede Grund-Herrschaft für jede von Anno 1756. an wüste gewordene und nicht retablirte Bauer-Stelle Ein Tausend Thaler, für jede Halb-Bauer und Cossäthen-Stelle Fünf Hundert Thaler, und für jede Gärtner-oder Häufslers-Stelle Drey hundert Thaler Strafe erlegen und dem ohngeachtet in Continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirthen, nach Qualität der Wüstung, angehalten werden soll.

Wir befehlen demnach insbesondere Unseren sämtlichen Krieges-und Domainen-Cammern, diese Unsere allerhöchste Willens-Meinung sofort zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch sich selbst darnach in genauer Execution Unserer Verordnung zu achten, nicht minder die Land-Räthe, welche Uns hauptsächlich dafür responsible bleiben sollen, und Grund-Herrschaften zur exacten Beobachtung anzuhalten, und das Officium Fisci darauf zur Invigilantz zu verweisen; Unsere sämtliche Regierungen aber haben sich bey vorkommenden Fällen und Differentzien gleichfalls darnach zu achten und die Unter-Gerichte darauf zu verweisen. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 12 Julii 1764.

Friederich.



v. Maslow. v. Blumenthal. v. Hagen.